

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

nach § 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) bzw. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Bei dem Landratsamt Günzburg, Fachbereich 22, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, liegt für die Bedarfsgemeinschaftsnummer 81910BG0021020 ein Bescheid vom 12.03.2026 für

Andreas Heinrich Mayer

letzte bekannte, inländische Anschrift:

Turmstr. 13, 06842 Dessau

zur Abholung/Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeiten in

Zimmer 1.95

bereit.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Der bezeichnete Bescheid wird hiermit im Wege der öffentlichen Zustellung bekanntgemacht.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung **zwei Wochen** vergangen sind.

Mit der Zustellung wird eine Rechtsmittelfrist von **einem Monat in Gang gesetzt**. Nach Ablauf der Frist drohen Rechtsverluste hinsichtlich vergangeneitlicher, möglicher Leistungsansprüche nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Günzburg, den 07.04.2026

